

Anwaltskanzlei  
Kluck  
Bismarckstraße 24  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 02161 18701  
Fax: 02161 17199  

---

(Kanzleistempel)

### Allgemeine Belehrung Folgen der Bewilligung von PKH

Wir haben für Sie mit gleicher Post Prozesskostenhilfe beantragt. Rein vorsorglich möchten wir auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinweisen:

1. Die Belege über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden der Gegenseite vorgelegt. Wir können dies nicht verhindern.
2. Mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe haben Sie dem Gericht die Erlaubnis erteilt, von Ihrer Bank oder sonstigen Dritten Auskünfte über Ihre Vermögensanlagen einzuholen.
3. Auch Parteien mit geringem Einkommen müssen Raten an den Staat zahlen. Die Ratenzahlungsverpflichtung endet erst, wenn die hier entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig bezahlt sind.
4. Zählen Sie zu den "Besserverdienenden" (ab einem einzusetzenden Einkommen von 450,00 €), wird keine Prozesskostenhilfe bewilligt. Zur Finanzierung des Prozesses müssen Sie ggf. einen Kredit aufnehmen. Nur wenn Sie nachweisen können, dass Ihnen kein Kredit bewilligt wurde, kann Prozesskostenhilfe bewilligt werden.
5. Prozesskostenhilfe wird wie ein unverzinsliches Darlehen gewährt. In der Regel zahlen Sie die entstehende Anwaltsvergütung und die Gerichtskosten.
6. Sie müssen das, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangen, einsetzen, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
7. Es ist möglich, dass das Gericht einen Termin bestimmt, in dem Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erörtert werden. Nehmen Anwälte diesen Termin wahr, entsteht dafür die Terminsgebühr, die von niemandem für den Fall eines Obsiegens an Sie erstattet wird.
8. Sie haben die Verpflichtung, das Gericht unaufgefordert über eventuelle Anschriftenänderungen zu informieren.
9. Sie müssen das Gericht von einer wesentlichen Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse informieren. Wesentlich ist eine Verbesserung, wenn der erhaltene Mehrbetrag 50,00 € monatlich netto übersteigt.
10. Sind Gerichtsort und Kanzleisitz unterschiedlich, werden die bei Ihrem Anwalt entstehenden Fahrtkosten (Nr. 7003 VV RVG) und Abwesenheitsgelder (7005 VV RVG) nicht durch die Staatskasse gezahlt. Diese Anwaltsvergütung ist i. d. R. auch im Obsiegenfalle nicht erstattungsfähig, so dass diese bei Ihnen verbleibt.
11. Unterliegen Sie im Verfahren, kann die Gegenseite Anwaltskosten und Gerichtskosten gegen Sie geltend machen. Die bewilligte Prozesskostenhilfe erstreckt sich nie auf die Kosten der Gegenseite im Unterliegensfalle.

Bitte haben Sie Verständnis für diese umfangreiche Belehrung.

---

(Datum, Unterschrift)